



A-Post
Gemeinderat Wattwil
Grüenastrasse 7
Postfach 364
9630 Wattwil

21. März 2016

Geschäft Nr. 16-151

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Bahnhof Süd, Parz. Nr. 201, Aufzonung K4**

Zum eingereichten Teilzonenplan ergeben sich bezüglich der Lärmschutzverordnung die folgenden Bemerkungen:

Das betroffene Plangebiet wurde erst **nach Inkraftsetzung** des Umweltschutzgesetzes, dem 1. Januar 1985, eingezont. Gemäss Art. 29 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) dürfen neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen und neue nicht überbaubare Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis nur in Gebieten ausgeschieden werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

Da es sich beim Plangebiet um ein lärmbelastetes Gebiet handelt, sind - entgegen den Ausführungen im Planungsbericht Seite 17 - nach wie vor die Planungswerte einzuhalten. Die Schraffur „Planungswert massgebend“ kann nicht aufgehoben werden, damit weiterhin gewährleistet wird, dass bei neuer Bebauung oder Umnutzung die nötigen planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte umgesetzt werden. Bei der digitalen Datenabgabe ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass im Übrigen recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Schraffur „Planungswert massgebend“ bleibt weiterhin in Kraft.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 420.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. 1x Unterlagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1x Unterlagen)